



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen M&B Sicherheitsmanagement GbR** **für Sicherheitsdienstleistungen**

**Stand: 01.06.2017**

### **§ 1 Geltung der Bedingungen**

1.1 Die Leistungen und Angebote der M&B Sicherheitsmanagement GbR mit Sitz in 66292 Riegelsberg, Platanenweg 15 erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Inanspruchnahme der Dienstleistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

1.2 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn dies von M&B Sicherheitsmanagement GbR schriftlich bestätigt wird.

1.3 Dienstleistungsbezogene Regelungen in Form eines individualisierten Vertrages entfalten ergänzende Wirkung zu den gegenständlichen Geschäftsbedingungen.

1.4 Sicherheitsdienstleistungen i.S. dieser Bestimmungen sind Sicherheitsberatungen in unterschiedlichen Sicherheitsfeldern, die ganzheitliche Durchführung und Evaluierung von Risiko – und Krisenmanagement auf konzeptioneller Basis sowie die Planung und Durchführung von Schulungen und Übungen in sicherheitsrelevanten Themenstellungen.

### **§ 2 Angebot und Vertragsabschluss**

2.1 Die Angebote der M&B Sicherheitsmanagement GbR sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der M&B Sicherheitsmanagement GbR. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Ein Vertragsverhältnis besteht ebenfalls, wenn M&B Sicherheitsmanagement GbR mit der Leistungserbringung infolge eines Angebotes eines Kunden beginnt.

2.2 Die Angestellten und Mitarbeiter von M&B Sicherheitsmanagement GbR sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

2.3 Die jeweilig zu erbringende(n) Sicherheitsdienstleistung(en) wird (werden) im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages definiert, wobei deren Umsetzung sich an der im Einzelfall verabredeten vertraglichen Regelung bzw. an diesen Geschäftsbedingungen orientiert.



2.4 Die Parteien können im Vertrag einen Erbringungszeitplan festlegen, wobei die Bindungswirkung nur bei jenen Zeiträumen besteht, wenn die als verbindlich gekennzeichnet werden. Die verbindlich festlegten Erbringungszeiträume können ferner auch nur dann eingehalten werden, wenn der Kunde seine Mitwirkungs- oder sonstige Vertragspflichten erfüllt.

Im Falle einer Nichterfüllung i.S. Satz 2 verlängert sich der Erbringungszeitraum um mindestens jene Zeit, die der Kunde in Verzug steht.

2.5 M&B Sicherheitsmanagement GbR kooperiert mit anderen Firmen unterschiedlicher Sparten, die ggf. im Zuge der Dienstleistungs verrichtung zur Umsetzung weitergehender, fachspezifischer Dienstleistungen dem jeweiligen Kunden vermittelt bzw. vorgeschlagen werden. Der Kunde kann selbstständig entscheiden, ob dieses von M&B Sicherheitsmanagement GbR empfohlene Unternehmen geeignet ist, die erwünschte Dienst- oder Werkleistung umzusetzen. Sollte es zu einer Beauftragung eines von M&B Sicherheitsmanagement GbR vermittelten Unternehmens durch den Kunden kommen (entscheidend ist Rechnungsstellung durch das beauftragte Unternehmen), so erhält M&B Sicherheitsmanagement GbR hierfür ggf. eine vertraglich vereinbarte Provision vom vermittelten Unternehmen.

### **§ 3 Vergütung und Zahlungsbedingungen**

3.1 Die Preise und Vergütungen für die jeweilig zu erbringende Dienstleistung werden in einem entsprechenden Vertrag definiert oder sind einem beigefügten allgemeinen Preis-Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

3.2 Die Preise und Vergütungen verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, exklusive der Nebenkosten, die im Rahmen des Auftrages anfallen. Hierzu zählen insbesondere Reisekosten, Parkkosten, Maut sowie alle vorgestreckten Auslagen, die im Rahmen der Dienstleistung von den Kunden in Auftrag gegeben werden.

3.3 Soweit nicht abweichend geregelt, hält sich M&B Sicherheitsmanagement GbR an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise vierzehn Tage ab deren Datum gebunden. Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet.

3.4 Die angegebenen Endpreise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Werden für diverse Leistungen zusätzliche Sonderabgaben fällig, sind diese vom Kunden zu entrichten.

3.5 Die Zahlungspflicht der Kunden resultiert aus der vertraglichen Vereinbarung, die Höhe von Teilzahlungen und deren Zeitpunkt wird – in Abhängigkeit der Komplexität etwaiger Leistungen- von M&B Sicherheitsmanagement GbR festgelegt.

3.6 Die Rechnungsstellung erfolgt –in Abhängigkeit der zu erbringenden Leistung- nach Fertigstellung der Dienstleistung bzw. im Falle von Abschlags- oder Teilzahlungen vor und/ oder während des Erbringungszeitraums.

3.7 Alle Forderungen werden zehn Tage nach Zustellung der Rechnung beim Kunden fällig, abweichende Regelungen können nur in Form eines schriftlichen Vertrages wirksam sein.



3.8 Als Zahlungsweisen werden Überweisungen, Barzahlungen, Schecks oder Lastschriftverfahren akzeptiert. Etwaige Kosten, welche infolge des Geldtransfers anfallen oder infolge einer Rückbuchung verursacht wurden, trägt der Kunde.

3.9 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, wird M&B Sicherheitsmanagement GbR Verzugszinsen und – pauschalen in gesetzlicher Höhe berechnen. Im Falle eines Zahlungsverzuges kann M&B Sicherheitsmanagement GbR darüber hinaus von weiteren, noch nicht umgesetzten Verträgen zurücktreten und den fälligen Betrag der betreffenden Dienstleistung komplett in Rechnung stellen.

3.10 M&B Sicherheitsmanagement GbR kann vor Aufnahme der Dienstleistung –losgelöst von Anschlussbeiträgen- eine Anzahlung in Höhe von 30 % vom erwarteten Umsatz erheben.

3.11 Eine Zahlung gilt als erfolgt, wenn M&B Sicherheitsmanagement GbR uneingeschränkt über den vereinbarten Betrag verfügen kann.

3.12 Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind.

#### **§ 4 Stornierungen / Absagen von Teilleistungen**

4.1 Der Auftraggeber kann zu jedem Zeitpunkt von vereinbarten Leistungen zurücktreten bzw. nur Teilleistungen von Aufträgen in Anspruch nehmen. In diesem Fall berechnet M&B Sicherheitsmanagement GbR pauschalierte Stornierungsgebühren in Höhe von:

bis 2 Tage vor Auftragsbeginn 20% des vereinbarten Preises  
bis 1 Tag vor Auftragsbeginn 50% des vereinbarten Preises  
am Tage des Auftragsbeginns 100% des vereinbarten Preises

Maßgebend für den Stornierungszeitpunkt ist der Eingang der Stornierung bei M&B Sicherheitsmanagement GbR. Stornierungen werden grundsätzlich in der Zeit von Montag bis Donnerstag zwischen 09:00 Uhr und 16:00 Uhr und freitags zwischen 09:00 Uhr und 13:00 Uhr entgegengenommen. Bei späterem Eingang gilt der folgende Werktag als Stornierungsdatum.

4.2 Stornierungen müssen schriftlich erfolgen (Postweg oder Email). Es bleibt dem Kunden unbenommen nachzuweisen, dass M&B Sicherheitsmanagement GbR kein Schaden zu verzeichnen hat oder ein Schaden nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

#### **§ 5 Änderungen des Vertrages oder Leistungsumfanges**

5.1 Einvernehmlich vereinbarte Veränderungen und Erweiterungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Zur Erfüllung der Bedingungen in Satz 1 bedarf es der Verfassung eines Abänderungs- bzw. Erweiterungsvertrages, welcher durch beide Parteien rechtsverbindlich unterzeichnet wird und ggf. Korrekturen der Entgelthöhe beinhaltet.



5.2 M&B Sicherheitsmanagement GbR kann die vertraglichen Vereinbarungen ändern, wenn sich –für die Erbringung der Dienstleistung(en) maßgeblichen- gesetzliche Normen derart verändern, dass eine Anpassung notwendig wird.

5.3 Alle Änderungen der Vertragsbedingungen und der AGB werden dem Kunden schriftlich oder in Textform mitgeteilt und treten –sofern nichts anderes mitgeteilt- nach zwei Monate nach Ankündigung in Kraft. Sollte der Kunde nicht in schriftlicher Form innerhalb einer Frist von vier Wochen ausdrücklich gegen die mitgeteilten Veränderungen Widerspruch einlegen, so gelten diese als akzeptiert.

Im Falle eines form- und fristgerechten Widerspruchs wird geprüft, inwiefern der Widerspruch gerechtfertigt ist, wobei unter Berücksichtigung einer Interessenabwägung ggf. das alte Vertragsverhältnis fortgesetzt wird.

5.4 Der Kunde kann nach Vertragsschluss Änderungen des Leistungsumfanges von M&B Sicherheitsmanagement GbR verlangen, wobei dieser Änderungswunsch auf Machbarkeit (Kapazitäten, Unzumutbarkeit) hin überprüft wird. Ist das Verlangen nach Prüfung durch die M&B Sicherheitsmanagement GbR realisierbar, wird mit der schriftlichen Bestätigung mitgeteilt, ob zusätzliche Analysen oder Prüfungen zur Umsetzung des Änderungswunsches erforderlich sind. Dieser Prüfungsaufwand kann in Rechnung gestellt werden.

5.5 M&B Sicherheitsmanagement GbR wird nach der in Punkt 5.4 erwähnten Prüfung ein Realisierungsangebot in Bezug auf den geänderten Leistungsumfang schriftlich formulieren, welches u.a. Leistungszeitraum und Vergütungsanpassung beinhaltet. Der Kunde wird innerhalb der Angebotsfrist entscheiden, ob er das Erweiterungsangebot wahrnehmen möchte.

Kommt es zu keiner Einigung zwischen den Vertragsparteien, so werden die verabredeten Leistungen - basierend auf dem bestehenden Vertrag – weitergeführt.

## **§ 6 Pflichten der Kunden**

6.1 Kunden i.S. § 6 sind alle Vertragspartner, die mit M&B Sicherheitsmanagement GbR einen rechtskräftigen Vertrag zur Erbringung von mindestens einer Dienstleistung unterzeichnet haben. Der Kunde verpflichtet sich, alle notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, um die ordnungsgemäße Durchführung der vertraglich vereinbarten Dienstleistung(en) zu ermöglichen.

6.2 Im Sinne 6.1 verpflichtet sich der Kunde gegenüber M&B Sicherheitsmanagement GbR für Gefahrenaufklärung insbesondere in folgenden Punkten:

- auf die spezifischen Gefahren des Objektes hinzuweisen
- auf vorhandene Sicherheitseinrichtungen bzw. installierte Sicherheitstechnik hinzuweisen
- externe, bereits operierende Dienstleister im Sicherheitssegment zu benennen
- bauliche Veränderungen mitzuteilen, die Einfluss auf die Dienstleistung(en) während deren Erbringung nehmen

6.3 Der Kunde ist für die Bereitstellung aller Informationen, Arbeitsunterlagen und –mittel, die für die jeweilige Dienstleistung erforderlich sind, zuständig. Er hat außerdem deren Richtigkeit und Vollständigkeit vor Weitergabe sorgfältig zu prüfen.



6.4 Der Kunde hat mindestens einen fachkundigen Ansprechpartner zu benennen, welcher während der Erbringungsphase für M&B Sicherheitsmanagement GbR erreichbar ist.

6.5 Der Kunde muss jegliche Änderungen des Vertragsverhältnisses (bspw. Anschrift des Unternehmen / Einrichtung, Geschäftssitz, Rechtsform pp.) unverzüglich mitteilen. Mehrkosten, die im Falle einer Unterlassung durch Ermittlungen zur Erfüllung der Vertragsbedingungen M&B Sicherheitsmanagement GbR entstehen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

6.6 Die Leistungserbringung von M&B Sicherheitsmanagement GbR ist von den in § 6 aufgezeigten Mitwirkungspflichten abhängig. Sollte der Kunde nicht fristgemäß die gegenständlich aufgeführten Bedingungen erfüllen bzw. Auskünfte erteilen, kann M&B Sicherheitsmanagement GbR –ungeachtet der Inanspruchnahme weiterer gesetzlicher Regelungen- Änderungen des Zeitplans bzw. des Preises verlangen.

## **§ 7 Behinderung und Unterbrechung von (einer) Dienstleistung(en)**

7.1 Ereignisse von höherer Gewalt, die zur Behinderung oder Vereitelung der Fertigstellung einer oder mehrerer Dienstleistungen führen, berechtigen M&B Sicherheitsmanagement GbR, die Erbringungsphase um die Dauer der Behinderung bzw. einen angemessenen Zeitraum zu verlängern. Ereignisse höherer Gewalt i.S. § 7 sind Situationen, die als unvorhersehbar und schwerwiegend eingestuft werden können und von den Parteien unverschuldet sind.

7.2 M&B Sicherheitsmanagement GbR wird im Falle eines solchen Sachverhaltes den Kunden unverzüglich in Kenntnis setzen und nach Möglichkeit einen Fortsetzungstermin ankündigen.

## **§ 8 Datenschutz, Geheimhaltung und Vertraulichkeit**

8.1 M&B Sicherheitsmanagement GbR verpflichtet sich, die einschlägigen gesetzlichen Normen (u.a. BDSG) zum Datenschutz einzuhalten.

8.2 Sofern die Leistungen von M&B Sicherheitsmanagement GbR eine Auftragsdatenverarbeitung i.S.d. § 11 BDSG enthalten, werden die Kunden und M&B Sicherheitsmanagement GbR eine entsprechende Ergänzungsvereinbarung zum Datenschutz abschließen, die die gesetzlichen Vorgaben i.S. § 11 BDSG umsetzt.

8.3 Die anlässlich des abgeschlossenen Vertrages jeweils der anderen Partei zugänglich gemachten Informationen sowie jegliche Kenntnisse, die im Zuge der Zusammenarbeit der jeweils anderen Vertragspartei bekannt werden (bspw. kommerzieller oder organisatorischer Art), sind vertraulich zu behandeln und ohne die schriftliche Einwilligung der jeweiligen Partei nicht zu verwerten oder zu nutzen bzw. an Dritte zugänglich zu machen.

8.4 Die Nutzung der bereitgestellten Informationen beschränkt sich –sofern nichts anderes vertraglich geregelt wird- auf die Erbringungsphase.

8.5 Für die Rechtmäßigkeit der Benutzung von Unterlagen, Informationen und Daten, die der Auftraggeber M&B Sicherheitsmanagement GbR übergibt, haftet nur der Auftraggeber. M&B Sicherheitsmanagement GbR ist nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Benutzung zu überprüfen.



Sollte M&B Sicherheitsmanagement GbR aufgrund der Benutzung solcher Unterlagen, Informationen und Daten von Dritten auf Unterlassung oder auf Schadensersatzansprüche in Anspruch genommen werden, so stellt der Auftraggeber M&B Sicherheitsmanagement GbR von allen Ansprüchen frei.

## **§ 9 Haftung und Haftungsausschluss**

9.1 Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen M&B Sicherheitsmanagement GbR als auch gegen den Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

9.2 M&B Sicherheitsmanagement GbR übernimmt keine Garantie dafür, dass Gefahrenlagen oder Schadensfälle (bspw. Einbrüche, Diebstähle, Sachbeschädigungen) vermieden werden. Außerdem übernimmt M&B Sicherheitsmanagement GbR keine Gewähr dafür, dass die von M&B Sicherheitsmanagement GbR beschulten Mitarbeiter des Kunden im Schadensfall adäquat reagieren und Schäden oder Gefahren minimieren.

9.3 Die von M&B Sicherheitsmanagement GbR in Konzeptionen/ Dokumenten/ mündlichen Vorträgen o.ä. aufgezeigten bzw. bewerteten Risiken und daraus abgeleitete Maßnahmen oder Handlungsansätze sind subjektive Einschätzungen bzw. Empfehlungen, die nicht mit einer Erfolgsquote verbunden sind und deren Umsetzung eigenständig von der Geschäftsführung initiiert bzw. beschlossen werden.

9.4 Sämtliche in Betracht kommende Ansprüche bzw. Widersprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der betreffenden Dienstleistung(en) müssen schriftlich, spätestens nach sieben Werktagen nach der Erbringungsphase, bei M&B Sicherheitsmanagement GbR vorliegen.

9.5 Die Haftungsgrenze für Sach- und Vermögensschäden beträgt 3.000.000 €.

9.6 Sollte eine Dienstleistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht worden sein, so kann der Auftraggeber innerhalb angemessener Zeit Abhilfe verlangen. M&B Sicherheitsmanagement GbR ist berechtigt, durch Erbringung einer gleich- oder höherwertigen Ersatzleistung Abhilfe zu schaffen. M&B Sicherheitsmanagement GbR kann die Abhilfe jedoch verweigern, wenn diese einen unverhältnismäßigen Aufwand fordert.



## **§ 10 Allgemeine Bestimmungen/ Salvatorische Klausel**

10.1 Für diese Geschäftsbeziehungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen M&B Sicherheitsmanagement GbR und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein, so wird damit die Wirksamkeit dieser AGB, aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die Ihrem wirtschaftlichen Zweck entspricht.

10.3 Dem Kunden ist es ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der M&B Sicherheitsmanagement GbR nicht gestattet, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit M&B Sicherheitsmanagement GbR ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.